



Betreff: [REDACTED] GesmbH, [REDACTED];
Errichtung eines Schi- und Fahrweges vom [REDACTED] über das [REDACTED]
[REDACTED] zur [REDACTED] in [REDACTED] - naturschutzrechtliche Bewilligung,
wasserrechtliche Bewilligung und forstrechtliche Bewilligung

B e s c h e i d

Die [REDACTED] GesmbH, [REDACTED] hat mit Eingabe vom 24.10.2007 um die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung, wasserrechtlichen Bewilligung und forstrechtlichen Bewilligung für die Errichtung eines Schiweg- und Fahrweges vom [REDACTED] über das [REDACTED] zur [REDACTED] in [REDACTED] angesucht.

Auf Grund der vorgelegten Plan- und Beschreibungsunterlagen sowie des Ergebnisses des durchgeführten Ermittlungsverfahrens mit der am 29.11.2007 abgehaltenen mündlichen Verhandlung, der am 26.05.2008 abgehaltenen Besprechung und dem ergänzenden schriftlichen Verfahren ergibt sich folgender

S a c h v e r h a l t :

Die [REDACTED] GesmbH beabsichtigt, im Bereich der Talstation der [REDACTED] in [REDACTED] einen Schiweg und damit gleichzeitig auch eine Wegverbindung (Fahrweg) über das [REDACTED] zur [REDACTED] zu errichten. Der geplante Schiweg soll eine Breite von 15 m (mit Ausnahme im Bereich der unmittelbaren [REDACTED] auf einer Länge von 40 m, wo die Breite 25 m beträgt) und eine Gesamtlänge von ca 400 m aufweisen. Durch die im Winter gegebene Schneeauflage wird die Piste in der Natur etwas breiter sein. Die Schipiste endet linksufrig des [REDACTED] im Bereich der [REDACTED] auf GST-NR. [REDACTED] GB [REDACTED]. Im Zuge der Errichtung dieses 400 m langen Schiweges ergeben sich Geländeingriffe mit einer Breite zwischen 30 und 70 m (Schipiste sowie berg- und talseitige Böschungen).

Die Böschungen des Schi- und Fahrweges sollen als Naturböschungen mit einer Neigung 1 : 2 bis 2 : 3 und einer senkrechten Höhe bis zu 25 m ausgeführt werden, wobei lokal im anstehenden Fels auch etwas steilere Böschungen (bis 40°) möglich sind. Da die bergseitige Böschung des Schiweges linksufrig des [REDACTED] im Bereich der obersten 2,0 bis 2,5 m mit einer Neigung von 2 : 3 nicht standsicher ist (Lockermaterial), wird hier bergseitig der Böschungskante eine 3 m breite Berme errichtet, deren

bergseitige Böschung mit einer Trockensteinschlichtung mit einer Höhe bis ca 5 m und einer Länge von ca 70 m gesichert werden muss. Diese Trockensteinschlichtung ist gemäß einer Auflage des Amtssachverständigen für Baugestaltung nach der Errichtung zu überschütten und zu begrünen.

Rechtsufrig des [REDACTED] wird das Gelände auf einer Länge von ca 200 m großflächig abgetragen und eine zum [REDACTED] hin abfallende Schipiste mit einer Neigung von 8 % und einer Breite von 15 m erstellt. Der maximale Geländeabtrag am rechten Ufer des [REDACTED] liegt bei ca 15 m.

Die Querung des [REDACTED] soll mittels einer Betonkastensperre mit Hinterfüllung (auf einer Länge von 270 m mit einer Neigung von 3 bis 5 % und einer Höhe von bis zu 14 m) erfolgen.

Die Betonkastensperre wird als Stahlbetonmauer mit einer Höhe von 16,0 m (gemessen bis zur Abflusssektion Oberkante) mit talseitigen Stützrippen und einer Vorsperre ausgeführt. Die Höhe von 16,0 m beinhaltet nicht die erforderliche Fundierung unter die [REDACTED]sohle. Der Sperrenüberlauf wird muldenförmig mit einem Durchflussquerschnitt von 11,80 m² ausgebildet. Die vertikalen Stützrippen sind talseitig durch die Vorsperre verbunden, wobei der Bereich zwischen dem Riegel (Vorsperre) und dem Sperrenbauwerk mit Grobblockwerk als Erosionsschutz aufgefüllt wird. Die Betonkastensperre wird wie bereits oben ausgeführt [REDACTED]aufwärts hinterfüllt. Auf der aufgefüllten Fläche wird unmittelbar im Anschluss an die erstellte Stahlbetonmauer zur Anlegung der Schipiste bzw des Fahrweges eine Aufschüttung mit einer Höhe von 2,5 m und einer Breite von 25 m vorgenommen. (Dammschüttung auf 25 m Breite). Durch diese Aufschüttung in Form eines Dammes mit einer Breite von 25 m wird der Bachlauf geführt. Der Einlaufbereich im Damm wird mit einer Einlauftrompete ausgebildet und mit bewehrter Erde und vermörtelten Vorgrundsteinen gesichert. Die Überquerung des Bachlaufes in dieser Dammschüttung erfolgt mit einem Brückenbauwerk mit einer lichten Höhe von 2,50 m. Das Brückenbauwerk besteht aus imprägnierten Rundhölzern und weist eine Breite von 6 m und eine Länge (in Fließrichtung des [REDACTED] [REDACTED] von insgesamt 25 m auf. Davon wird ein Abschnitt von 6 m Länge als Fahrspur für die geplante Weganlage mit einer Schüttung von 30 cm versehen. Der restliche Brückenabschnitt wird nicht überschüttet. Im Bereich der geplanten Fahrspur mit einer Breite von 6,0 m wird die Brücke allenfalls nicht aus Rundhölzern, sondern mit Stahlträgern erstellt. Die Brücke wird mit einer Sollbruchstelle versehen und die Rundlinge bzw Stahlträger werden mit einem Stahlseil einseitig rückversichert. Der Schiweg weist im Bereich der unmittelbaren [REDACTED]querung wie bereits angeführt eine Länge von ca 40 m und eine Breite von 25 m auf.

Ausgehend von diesem Brückenbauwerk wird der Schiweg mit 8 % Steigung und einer Breite von 25 m in Richtung [REDACTED] geführt.

Auf dem Schiweg wird im Winterbetrieb an der [REDACTED]abwärtigen Seite ein Stricklift in Richtung Talstation [REDACTED] und ein Stricklift in Richtung [REDACTED] (bei Betrieb der Höhenloipe) aufgestellt. Zudem verläuft neben dem Stricklift auf die-

sem Schiweg ein Wanderweg. Für den Wanderweg und den Stricklift ergibt sich nach Angaben des Vertreters der Antragstellerin bei der Verhandlung vom 29.11.2007 eine erforderliche Breite von 5,0 m (1,0 m Stricklift und 4,0 m Wanderweg). Die verbleibenden 10 m dienen den Schifahrern bzw den Langläufern als Abfahrtsmöglichkeit zum tiefsten Punkt des Schiweges im [REDACTED].

Der Schiweg bzw die Weganlage sollen grundsätzlich im Massenausgleich erstellt werden. Der gesamte Materialabtrag beträgt ca 73.000 m³. Mit diesem Abtragsmaterial soll wie erwähnt die geplante Sperre im [REDACTED] hinterfüllt werden. Dafür wird ca 49.000 m³ Abtragsmaterial benötigt. Durch die Hinterfüllung der Betonkastensperre soll zudem das [REDACTED] „abgestützt“ werden. Nach Herstellung der erforderlichen Aufschüttungen bzw Hinterfüllungen wird ca 11.000 m³ Überschussmaterial übrig bleiben. Das überschüssige Material wird nach Angaben des Vertreters der Antragstellerin bei der Besprechung vom 26.05.2008 auf eine behördlich bewilligte Deponie abgeführt.

Der Schiweg soll präpariert und daher auch mit Pistenraupen befahren werden. Er wird in die Beurteilung durch die Lawinenkommission von [REDACTED] miteinbezogen. Zur temporären Lawinensicherung der [REDACTED] Querung ist von der Antragstellerin beabsichtigt, oberhalb des [REDACTED] einen Lawinenwächter (Lawinenorgel) aufzustellen. Für diese Lawinenorgel wurde die naturschutzrechtliche Bewilligung mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Bludenz vom 22.09.2008, ZI [REDACTED], bereits erteilt.

Zu Beginn des geplanten Schiweges (Bereich [REDACTED] der Agrargemeinschaft [REDACTED]) werden südseitig dieser Weganlage vorhandene Fließgewässer von den Baumaßnahmen berührt. Diese Fließgewässer werden auch nach der Aufschüttung offen geführt. Eine Verrohrung ist nicht vorgesehen.

Die geplante Weganlage über das [REDACTED], die gleichzeitig mit dem vorgesehenen Schiweg erstellt werden soll, zweigt im Bereich der Talstation der [REDACTED] von der bestehenden [REDACTED] der Agrargemeinschaft [REDACTED] ab und endet im Bereich der [REDACTED]. Die Gesamtlänge der Weganlage beträgt ca 400 m, die Fahrbahnbreite ist mit 3,0 m und die Kronenbreite mit 4,0 m vorgesehen. Die Wegneigung (Längsneigung) beträgt max 8 %. Der Weg wird mit einer Schotterdecke versehen. Allenfalls erfolgt die Aufbringung einer Deckschicht in Form von Recyclingasphalt.

Vorrangiger Zweck des geplanten Schiweges ist die lawinensichere Anbindung der bestehenden Schirouten aus dem Bereich „[REDACTED]“ über das [REDACTED] und die [REDACTED] bzw [REDACTED] und die [REDACTED] bis zum Talstationsbereich des [REDACTED]. Es handelt sich dabei um Variantenabfahrten und zeitweise als präparierte Schiroute markierte Abfahrten, nicht jedoch um Schipisten. Der Schiweg dient als Rückbringer für Schifahrer, die bisher das [REDACTED] oberhalb der Talstation der [REDACTED] auf einem zeitweise lawinengefährdeten Hang [REDACTED] queren mussten. Nach Errichtung des Schiweges be-

steht die Möglichkeit, ausgehend vom neuen Übergang über das [REDACTED] bis zum [REDACTED] (über die [REDACTED] bzw über die [REDACTED]) präparierte Schipisten anzulegen.

Der Schi- und Fahrweg ist auch Voraussetzung für weitere angedachte Vorhaben, wie die Anlegung einer Höhen-Langlaufloipe und eines Winterwanderweges im Bereich [REDACTED] durch die Gemeinde [REDACTED] oder die Errichtung eines Restaurants auf [REDACTED]

Die Errichtung des Schi- und Fahrweges wird auch Auswirkungen auf die künftige landwirtschaftliche Bewirtschaftung der [REDACTED] linksufrig des [REDACTED] bzw im Bereich des [REDACTED] haben. Es wird durch die sodann gegebene straßenmäßige Erschließung eine maschinelle Bewirtschaftung erleichtert. Es handelt sich dabei um ca 40 ha Bergwiesen und die ca 140 ha große [REDACTED]. Die Antragstellerin hat diesbezüglich besonders darauf hingewiesen (Mail vom 02.12.2008), dass die geplante [REDACTED]querung entscheidend für die Wiederbewirtschaftung der [REDACTED] durch die Landwirte und damit den Erhalt der Kulturlandschaft sei. Die Erschließung dieser Landwirtschaftsflächen wird voraussichtlich die weitere Errichtung von Güterwegen nach sich ziehen.

Nach den Ausführungen der Antragstellerin ist antragsgemäßer Zweck des Schi- und Fahrweges neben der Erschließung der Landwirtschaftsflächen im Übrigen ausschließlich die lawinensichere Rückbringung der Schiroutenfahrer zur Talstation der [REDACTED] während die anderen beschriebenen Vorhaben lediglich künftige Nutzungen darstellen.

Die Rückbringung der Schifahrer aus dem Bereich [REDACTED] vom tiefsten Punkt des geplanten Überganges soll wie erwähnt mit einem Stricklift in Richtung [REDACTED] erfolgen. Für den Fall der Errichtung einer Langlaufloipe im Bereich [REDACTED] ist beabsichtigt, einen zweiten Stricklift vom tiefsten Punkt in Richtung [REDACTED] zu errichten. Beide Stricklifte sind in Lageplan vom 10.10.2007, Maßstab 1 : 500, dargestellt und bilden den Gegenstand dieses Bescheides. Die Transportkapazität der beiden Stricklifte wird bei ca 1.200 Personen pro Stunde liegen. Die für die beiden Stricklifte erforderliche Bewilligung nach dem Seilbahngesetz wird gesondert beantragt.

Alternativen zum Schi- und Fahrwegprojekt sind die Ausführung einer Brücke oder Seilbahn über das [REDACTED] und bestünde weiters die Möglichkeit, am linken Ufer des [REDACTED] von der [REDACTED] über die [REDACTED] bis zum [REDACTED] eine Lifanlage als Rückbringer für die Schiroutenfahrer zu errichten.

Die geplanten Maßnahmen betreffen die GST-NR. [REDACTED] und [REDACTED] ([REDACTED]), [REDACTED] ([REDACTED]), GST-NR. [REDACTED] GB [REDACTED] (Agrargemeinschaft [REDACTED]), [REDACTED] ([REDACTED]) sowie [REDACTED] und [REDACTED] (öffentliches Gut Gewässer). Die Zustimmung der berührten privaten Grundeigentümer zum Projekt liegt vor. Mit der Verwaltung des öffentlichen Wassergutes ([REDACTED]) wurde ein privat-

rechtliches Übereinkommen vom 15.09.2008, Zl [REDACTED], abgeschlossen.

Die Maßnahmen erfordern die Vornahme einer dauernden Rodung im Ausmaß von 1867 m² und einer befristeten Rodung im Ausmaß von 2.581 m² auf GST-NR [REDACTED] GB [REDACTED]. Es wird dazu auf den Rodungsplan vom 22.08.2008, Maßstab 1 : 1500, verwiesen.

Die vom Projekt berührte Fläche beträgt ca 2,6 ha. Lediglich im Bereich der [REDACTED]-[REDACTED]-Talstation sind bereits gestaltete Schipistenflächen im Ausmaß von ca 2.000 m² berührt. Die abgeschätzte UVP-relevante Fläche beträgt somit ca 2,4 ha.

Für das Bauvorhaben besteht eine Bewilligungspflicht gemäß den §§ 24 Abs 2, 25 Abs 1 und 2, 33 Abs 1 lit g sowie lit e des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, 38 und 41 des Wasserrechtsgesetzes sowie § 17 des Forstgesetzes.

Für die erwähnte Trockensteinmauer mit einer Länge von 70 m besteht eine Bewilligungspflicht nach dem Vorarlberger Baugesetz. Das Bauverfahren wird vom Bürgermeister der Gemeinde [REDACTED] als zuständiger Baubehörde durchgeführt.

Im Übrigen wird auf die vorgelegten, einen Bestandteil dieses Bescheides bildenden Plan- und Beschreibungsunterlagen verwiesen.

Hierüber ergeht folgender

Spruch :

I. Gemäß den §§ 24 Abs 2, 25 Abs 1 und 2, 33 Abs 1 lit e und g, 35 Abs 2 und 37 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl Nr 22/1997 idgF, wird die beantragte

naturschutzrechtliche Bewilligung

für die Errichtung eines Schi- und Fahrweges vom [REDACTED] über das [REDACTED] [REDACTED] zur [REDACTED] in [REDACTED] mit Geländeänderungen für Schipisten im Ausmaß von 2,6 ha nach Maßgabe des festgestellten Sachverhaltes und der einen Bescheidbestandteil bildenden Plan- und Beschreibungsunterlagen unter nachstehenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

A) Allgemeine Bedingung:

Mit den Baumaßnahmen darf erst begonnen werden, nachdem von der Bewilligungsinhaberin der Behörde nachgewiesen wurde, dass das anfallende Über-

schussmaterial auf einer behördlich bewilligten Deponie entsorgt oder auf zulässige Art stofflich verwertet werden kann.

B) Vorschriften über Antrag des Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz:

a) Allgemeine Vorschriften:

2. Zur begleitenden Überwachung der ökologisch fachgerechten Ausführung der Arbeiten ist eine einschlägig befugte Fachperson oder Fachanstalt (zB Ingenieurkonsulent oder Ingenieurbüro für Ökologie) zu bestellen und diese der Behörde **vor Baubeginn** schriftlich namhaft zu machen. Nach Abschluss sämtlicher Rekultivierungsmaßnahmen ist der BH Bludenz von dieser Fachperson oder Fachanstalt ein Bericht über die durchgeführten Maßnahmen sowie nach erfolgreicher Etablierung der Vegetation auf den betroffenen Flächen eine Abnahmebestätigung über die projektgemäße Ausführung vorzulegen.
3. Sämtliche nach Abschluss der Arbeiten nicht befestigten Abtrags- und Aufschüttungsflächen sind so zu gestalten, dass dem nicht veränderten Umgebungsgelände angepasste, kupierte Formen mit naturähnlichen Buckeln und Mulden sowie fließenden Übergängen zum nicht veränderten Gelände erzielt werden.
4. Zum Schutz des vorhandenen Schilfbestandes ist **vor Beginn der Bauarbeiten** im östlichen Bereich des GST-NR [REDACTED] und des daran nördlich anschließenden Teilstückes des GST-NR [REDACTED] GB [REDACTED] genau an der Grenze der „Anschüttungsfläche Verfüllung [REDACTED] eine klar sichtbare Abgrenzung in Form eines an Stehern gespannten Signalbandes zu errichten und diese bis zum Abschluss der Bauarbeiten zu erhalten. Bergseitig dieser Absperrung sind Geländeänderungen, Fahrten mit Baumaschinen, Materialmanipulationen und Materiallagerungen jeglicher Art sowie das Abstellen von Baumaschinen und Geräten verboten. Dies gilt auch für kurzfristige und/oder kleinräumige Maßnahmen. Über diese Auflage sind sämtliche mit der Ausführung der Arbeiten beschäftigten Maschinisten nachweislich schriftlich zu informieren. Zwischen dem Verlauf dieser Abgrenzung und dem neu zu errichtenden orografisch linken Ufer ist auf eine Aufforstung zu verzichten.
5. Die Begrünung hat - wo dies technisch möglich ist - im Saat-Soden-Kombinationsverfahren zu erfolgen. Hierzu ist die Vegetation zu Beginn der Erdarbeiten an hierfür geeigneten Graslandflächen im Eingriffsbereich schonend in Form von großen Soden abzuziehen. Die eingelagerten Soden sind sodann so rasch wie möglich gleichmäßig und rasterartig über geeignete Flächen der Böschungen verteilt lagerichtig so einzubauen, dass die Sodenoberfläche und die umgebende Erdoberfläche niveaugleich sind. Der Zeitraum zwischen Sodenentnahme und Sodenverpflanzung darf - soweit dies technisch möglich ist -

zwei Wochen nicht überschreiten. Auf koordinierten Bauablauf zur Schonung der Soden ist zu achten.

6. Die nach Beendigung der Vegetationstransplantation offenen Stellen zwischen den eingebauten Soden sind mit 10 – 15 g / m² Alpinsaatzgut für Kalk-Untergrund einzusäen und mit kompostiertem Stallmist oder einem vergleichbaren organischen Dünger leicht zu düngen. Die Samenmischung hat mindestens zu 50 Gewichtsprozent Hauptkomponenten nach der „Richtlinie für standortgerechte Begrünung“ zu enthalten. Die Verwendung einer entsprechenden Menge dieses Saatgutes ist durch geeignete Bestätigungen (zB Lieferscheine) nachzuweisen.
7. An Stellen über 35 Grad Hangneigung sind verrottbare Erosionsschutzmatten einzusetzen.
8. Die begrünter Flächen sind bis zum Erreichen eines Deckungsgrades von 80% zu pflegen und gegebenenfalls nachzubessern.
9. Sollte in der Umgebung eine Beweidung stattfinden, so sind sämtliche zu begrünenden Flächen bis zur Etablierung einer geschlossenen, trittfesten Vegetationsdecke vor Weidegang wirksam abzuzäunen.
10. Im Bereich des gesamten Ski- und Fahrweges sind nach Abschluss der Bauarbeiten keinerlei Werbeeinrichtungen (auch keine Herstellerschilder, Firmennamen oder Logos) zulässig.
11. Allenfalls verwendete Fang- oder Abspernetze sind jeweils nach Saisonende unverzüglich abzubauen.

b) Ökologische Ausgleichsmaßnahmen:

1. Die im Bericht über Ausgleichsmaßnahmen des Umweltbüros [REDACTED] vom 19.11.2008 im Anhang 7 ausgewiesene, 0,6 ha große Fläche westlich des [REDACTED] (im Anhang 7 als „Zaun“ kenntlich gemacht) ist ab Fertigstellung des Ski- und Fahrweges auf eine Dauer von mindestens 20 Jahren wirksam gegen Viehtritt abzuzäunen und sind diese Flächen als Streuwiese halbschürig zu bewirtschaften. Die Bewirtschaftung als Streuwiese erfordert, dass das Mähgut jeweils entfernt wird.
2. Die [REDACTED] GesmbH hat im Einvernehmen mit dem Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz innerhalb von 5 Jahren ab Fertigstellung des Ski- und Fahrweges auf geeigneten Flächen 200 Zirben und 100 Bergahorn zu pflanzen und sind diese bis zur Bestandessicherung zu betreuen, soweit erforderlich nachzubessern und auf die Dauer von mindestens 20 Jahren zu erhalten.

3. Die [REDACTED] GesmbH hat darauf hinzuwirken, dass die im Bericht über Ausgleichsmaßnahmen des Umweltbüros [REDACTED] vom 19.11.2008 im Anhang 2 und 3 ausgewiesenen (grün bzw blau umrandeten) Flächen östlich der [REDACTED] ab Fertigstellung des Schi- und Fahrweges auf eine Dauer von mindestens 15 Jahren alljährlich gemäht werden, wobei das Mähgut abgeführt werden soll und die Flächen nicht gedüngt werden sollen.

C) Vorschreibung über Antrag des Amtssachverständigen für Baugestaltung:

Die Trockensteinschlichtung am linken Ufer des [REDACTED] mit einer Länge von ca 70 m und einer maximalen Höhe von 5 m ist nach deren Errichtung zu überschütten und zu begrünen. Die Anschüttung hat mindestens im Verhältnis 2 : 3 zu erfolgen.

D) Vorschreibungen über Antrag des wildbiologischen Amtssachverständigen:

1. Die Anlegung einer Höhen-Langlaufloipe oder eines Winterwanderweges im Bereich [REDACTED] – [REDACTED] hat außerhalb der im Lageplan vom November 2008 (der Bezirkshauptmannschaft Bludenz vorgelegt am 09.12.2008) ausgewiesenen Ruhegebiete rechts- und linksufrig des [REDACTED] zu erfolgen und sind diese Ruhegebiete für den Fall der Anlegung einer Höhen-Langlaufloipe oder eines Winterwanderweges im Bereich [REDACTED] – [REDACTED] im Einvernehmen mit dem wildbiologischen Amtssachverständigen gegen touristische Einwirkungen zu sichern.
2. Die für die Sicherung des Zufahrtsweges zur Talstation der [REDACTED] notwendigen Lawensprengungen sind wegen der Gefahr für die Rauhfußhühner jeweils beginnend beim [REDACTED] lift Richtung Osten durchzuführen.
3. Die [REDACTED] GesmbH als Errichterin und Betreiberin des Schi- und Fahrweges über das [REDACTED] sowie Inhaberin der dafür erforderlichen behördlichen Bewilligungen darf die Benutzung des Schi- und Fahrweges über das [REDACTED] zur Errichtung einer Höhen-Langlaufloipe oder eines Winterwanderweges nur natürlichen oder juristischen Personen einräumen, die sich zur Einhaltung der Vorschreibung 1. über Antrag des wildbiologischen Amtssachverständigen zivilrechtlich verpflichtet haben. Von der Bewilligungsinhaberin sind daher mit den betreffenden Personen entsprechende privatrechtliche Vereinbarungen, die diese zur Einhaltung dieser Auflage verpflichten, abzuschließen.

E) Vorschreibung über Antrag des landwirtschaftlichen Amtssachverständigen:

- Die durch die geplanten Maßnahmen sich ergebenden sehr steilen, nicht mehr beweidbaren Böschungen sind während der Weidezeit abzuzäunen, damit das Vieh nicht abstürzen kann.

II. Gemäß den §§ 38, 41, 98, 105 und 111 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl Nr 215/1959 idgF, wird die beantragte

wasserrechtliche Bewilligung

für die Errichtung einer Betonkastensperre mit Hinterfüllung des [REDACTED] und Ausführung eines Schi- und Fahrweges vom [REDACTED] über das [REDACTED] zur [REDACTED] in [REDACTED] nach Maßgabe des festgestellten Sachverhaltes und der einen Bescheidbestandteil bildenden Plan- und Beschreibungsunterlagen unter nachstehenden Auflagen erteilt:

A) Gewässerschutztechnische Vorschreibungen:

1. Während der Betonierarbeiten im [REDACTED] Bereich ist das Wasser an den frisch betonierten Flächen vorbeizuleiten.
2. Die zum Einsatz kommenden Baugeräte müssen vor dem Antransport visuell auf die Dichtheit der ölführenden Systeme überprüft werden.
3. Der Diesel zum Betrieb der Baugeräte ist jeweils im Tagesbedarf anzuliefern oder muss außerhalb des [REDACTED] in doppelwandigen und lecküberwachten Sicherheitsbehältern vorrätig gehalten werden.

B) Wildbach- und Lawinenschutztechnische Vorschreibungen:

1. Das Sperrenbauwerk mit Brücke ist rechtzeitig **vor Baubeginn** im Detail mit dem Sachverständigen für Wildbachschutz zu überarbeiten bzw zu optimieren und im Einvernehmen mit diesem auszuführen. Es werden geringfügige Lageveränderungen und Anpassungen im Bereich der Abflussektion und im Vorfeld erforderlich sein.
2. Falls die Wildbach- und Lawinensicherheit durch Materialablagerungen bachaufwärts des Sperrenbauwerkes beeinträchtigt wird, sind diese von der BewilligungsinhaberIn umgehend zu entfernen. Dies betrifft Ablagerungen mit einer Mächtigkeit von mehr als 1,0 m bezogen auf die 3 % Verlandungslinie (lt Längenschnitt vom 15.01.2008, Zl [REDACTED]).
3. Falls es zu Lawinenverfüllungen im [REDACTED] kommt, die zu einer Gefährdung des Alpegebäudes der Agrargemeinschaft [REDACTED] bei der Talsta-

tion der [REDACTED] bzw der [REDACTED] selbst führen können, ist das Bachbett unverzüglich auszuschieben. Dies betrifft Schneeablagerungen mit einer Mächtigkeit von mehr als 3,0 m bezogen auf die 3 % Verlandungslinie (lt Längenschnitt vom 15.01.2008, Zl [REDACTED]). Diese Arbeiten sind im Einvernehmen mit der örtlichen Lawinenkommission auszuführen.

4. Die Instandhaltung des Sperrenbauwerks und des gesamten von den gegenständlichen Regulierungsmaßnahmen betroffenen Gewässerabschnittes des [REDACTED] hat durch die Bewilligungsinhaberin zu erfolgen.

C) Limnologische Vorschriften:

1. Während der Bauarbeiten ist dafür zu sorgen, dass keine gewässergefährdenden Stoffe (Betonwässer, Schmier- und Treibstoffe etc) in das [REDACTED] gelangen.
2. Böschungssicherungen mit grobblockigen Steinen sind nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß und mit standorttypischem Material vorzunehmen und sind diese möglichst rau und unregelmäßig zu gestalten.
3. Böschungssicherungen mit Wasserbausteinen, die zwingend in Beton verlegt werden müssen, sind so zu erstellen, dass die Sichtseite rau und unregelmäßig in Beton eingebettet wird, sodass entsprechende Strukturen und Nischen im Übergangsbereich Wasser-Land entstehen. Ein Verfugen der Sichtseite mit Beton darf nicht erfolgen.
4. Sohlsicherungen mit Wasserbausteinen (Vorfeldsicherung, Kolkschutz) sind rau und unregelmäßig auszugestalten.
5. Sohlsicherungen mit Wasserbausteinen (Vorfeldsicherung, Kolkschutz), die zwingend in Beton eingebettet werden müssen, sind so zu erstellen, dass die Betoneinbettung rau und unregelmäßig erfolgt, so dass eine bestmögliche Profilrauigkeit entsteht und sich dazwischen Geschiebe ablagern kann.

D) Geologische Vorschriften:

1. Der Aushub für die beantragte Sperre hat unter Aufsicht eines befugten Geotechnikers zu erfolgen. Dieser hat die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Baugrube anzuordnen und sind die angeordneten Maßnahmen von der Bewilligungswerberin umzusetzen.
2. Die Sperre ist statisch durch eine befugte und befähigte Person oder Anstalt so berechnen zu lassen, dass sichergestellt ist, dass sämtliche auftretenden Kräfte in den unterschiedlichen Belastungszuständen zuverlässig aufgenommen werden können. Diese Sperrenstatik ist der Behörde nach Fertigstellung der Anla-

ge zu übermitteln und ist die Bestätigung eines befugten Statikers darüber vorzulegen, dass die Ausführung der Anlage seinen Berechnungen entspricht.

3. Der Aushub der Anschnittböschung im orografisch linksufrigen Bereich des [REDACTED] hat ebenfalls unter Aufsicht eines befugten Geotechnikers zu erfolgen. Sollten hier weiche Schichten angetroffen werden, sind entsprechende zusätzliche Sicherungsmaßnahmen auszuführen, die sicherstellen, dass die Böschung langfristig stabil hergestellt werden kann.
4. Die für die geotechnische Bauaufsicht sowie die Sperrenstatik verantwortlichen Personen sind der Behörde **vor Beginn der Bauarbeiten** bekanntzugeben.
5. Hinsichtlich der Auflagen 1. und 3. ist der Behörde nach Abschluss der Bauarbeiten ein Bericht des befugten Geotechnikers zu übermitteln und eine Bestätigung des befugten Geotechnikers darüber vorzulegen, dass die Arbeiten entsprechend seinen Anweisungen ausgeführt worden sind.
6. Bei Auflassung des Schiweges ist dieser im Abschnitt linksufrig des [REDACTED] zur Herstellung eines stabilen Zustandes so aufzuschütten, dass die Bermenbreite durch Anschüttung von derzeit 15 m auf eine Breite von ca 3,5 bis 4,0 m verringert wird. Diese Schüttung ist als Stützkeil vor die Anschnittböschung vorzusetzen.

E) Brückenbautechnische Vorschriften:

1. Die statischen Berechnungen und Ausführungszeichnungen sind von einem Zivilingenieur oder Ingenieurkonsulenten für Bauwesen auszuarbeiten bzw zu überprüfen. Mit der Fertigstellungsmeldung ist eine Bestätigung eines befugten Zivilingenieurs oder Ingenieurkonsonanten für Bauwesen darüber vorzulegen, dass die Ausführung der Brücke entsprechend diesen statischen Berechnungen und Ausführungszeichnungen erfolgt ist.
2. Die Tragfähigkeit der Brücke muss mindestens auf Brückenklasse II gemäß ÖNORM B 4002 ausgelegt werden. Es wird Brückenklasse I empfohlen.
3. Beidseitig im KFZ-Überfahrtsbereich der Brücke ist ein 1,0 m hohes Brückengeländer anzubringen. Das Brückengeländer soll abnehmbar ausgeführt werden und ist mit Fuß-, Mittel-, und Handleiste zu versehen. Bei hoher Schneelage kann auf ein Brückengeländer verzichtet werden, wenn die Absturzhöhe zwischen Brückenoberkante und Bachsohle mittels Schnee so aufgefüllt wird, dass keine Absturzgefahr mehr besteht.
4. Es sind die Absturzsicherungen so weit über das Tragwerk hinaus zu errichten, bis eine Absturzgefahr nicht mehr gegeben ist. Auf die Absturzsicherungen

kann verzichtet werden, wenn die Absturzhöhe mittels Schnee so aufgefüllt wird, dass keine Absturzgefahr mehr besteht.

5. Sämtliche scharfkantigen Handlaufenden sind abzurunden oder so auszubilden, dass keine Gefährdung für den Verkehrsteilnehmer besteht.
6. Die Brücke ist vom Bescheidinhaber in einem solchen Zustand zu erhalten, dass sie stets ohne Gefährdung benutzt werden kann.

III. Gemäß § 112 Abs 1 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl Nr 215/1959 idgF, wird für die späteste Bauvollendung eine Frist bis zum 31.12.2010 festgesetzt.

IV. Gemäß den §§ 17 Abs 3, 18 und 19 des Forstgesetzes 1975, BGBl Nr 440/1975 idgF, wird die beantragte

forstrechtliche Bewilligung

für die Vornahme einer dauernden Rodung im Ausmaß von 1.867 m² und einer befristeten Rodung im Ausmaß von 2.581 m² auf GST-NR [REDACTED] GB [REDACTED] für die Errichtung eines Schi- und Fahrweges vom [REDACTED] über das [REDACTED] zur [REDACTED] in [REDACTED] nach Maßgabe des festgestellten Sachverhaltes und der einen Bescheidbestandteil bildenden Plan- und Beschreibungsunterlagen unter nachstehenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

1. Die Rodung wird ausschließlich für den beantragten Zweck der Errichtung eines Schi- und Fahrweges erteilt. Die Bewilligung erlischt, wenn der Rodungszweck nicht innerhalb von 3 Jahren ab Rechtskraft des Bescheides erfüllt worden ist.
2. Die Entfernung des forstlichen Bewuchses auf der Rodungsfläche darf erst nach vorheriger Auszeige der zu schlägenden Bäume durch den Waldaufseher erfolgen.
3. Die Neu- und Wiederaufforstungen sind gemäß dem genehmigten Rodungsplan vom 22.08.2008 im Einvernehmen mit dem zuständigen Waldaufseher durchzuführen. Die Flächen sind mit Grünerlen und Weiden zu bepflanzen, wobei die Bepflanzung in einem Verband von 1,5 x 1,5 m zu erfolgen hat. Die Ausforstungen sind bis zur Bestandessicherung zu betreuen (Nachbesserung).

B E G R Ü N D U N G

Die Entscheidungen stützen sich auf das Ergebnis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens sowie auf die angeführten Gesetzesstellen.

Zu den Spruchpunkten I. und IV. ergeben sich folgende Bemerkungen:

Gemäß § 35 Abs 1 GNL ist die Bewilligung zu erteilen, wenn, allenfalls durch die Erteilung von Auflagen, Bedingungen oder Befristungen, gewährleistet ist, dass eine Verletzung der Interessen der Natur oder Landschaft, vor allem im Hinblick auf die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftsentwicklung, nicht erfolgen wird.

Wenn trotz Erteilung von Auflagen, Bedingungen oder Befristungen eine Verletzung der Interessen von Natur oder Landschaft im Sinne des Abs 1 erfolgen wird, darf nach Abs 2 dieser Gesetzesstelle eine Bewilligung nur dann erteilt werden, wenn eine Gegenüberstellung der sich aus der Durchführung des Vorhabens ergebenden Vorteile für das Gemeinwohl mit den entstehenden Nachteilen für die Natur oder Landschaft ergibt, dass die Vorteile für das Gemeinwohl, allenfalls unter Erteilung von Auflagen, Bedingungen oder Befristungen, überwiegen und dem Antragsteller keine zumutbaren, die Natur oder Landschaft weniger beeinträchtigenden Alternativen zur Verfügung stehen.

Gemäß § 37 Abs 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung können Auflagen und Bedingungen auch in der Vorschreibung ökologischer Ausgleichsmaßnahmen wie Ersatzlebensräumen bestehen. Ist die Vorschreibung eines Ersatzlebensraumes nicht möglich, kann die Auflage auch in der Entrichtung einer Geldsumme für die Schaffung von Ersatzlebensräumen durch das Land bestehen. Die Höhe der Ausgleichssumme ist entsprechend den voraussichtlichen Kosten für die Schaffung eines geeigneten Ersatzlebensraumes für den auf Grund der Bewilligung zerstörten Natur- und Landschaftsraum festzusetzen.

Gemäß § 17 Abs 1 des Forstgesetzes ist die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) verboten. Die Behörde kann eine Bewilligung zur Rodung gemäß § 17 Abs 2 erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht.

Gemäß § 17 Abs 3 des Forstgesetzes kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung dann erteilen, wenn eine Bewilligung nach Abs 2 nicht möglich ist, aber ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche überwiegt.

Wie im Sachverhalt ausgeführt, beabsichtigt die Antragstellerin, einen ca 400 m langen Ski- und Fahrweg vom [REDACTED] über das [REDACTED] zur [REDACTED] zu errichten. Diese Maßnahme erfordert auch die Durchführung einer dauernden Rodung im Ausmaß von 1.867 m² und einer befristeten Rodung im Ausmaß von 2.581 m².

Von der Behörde wurde im naturschutzrechtlichen Verfahren betreffend dieses Projekt ein Gutachten des Amtssachverständigen für Natur und Landschaftsschutz (vom 15.07.2008) eingeholt. Der Amtssachverständige für Natur und Landschaftsschutz führt im Wesentlichen aus, dass die betroffene Fläche im Ausmaß von ca 2,6 ha hinsichtlich der vorhandenen Naturwerte als außerordentlich vielfältig und ökologisch

wertvoll zu bezeichnen sei. Besonders wertvoll sei der wahrscheinlich höchstgelegene Schilfbestand Vorarlbergs, der im Bereich der GST-NR [REDACTED] und [REDACTED] GB [REDACTED] vorhanden sei. Der Amtssachverständige für Natur und Landschaftsschutz beschreibt darüber hinaus die betroffenen Flächen des [REDACTED], die berührten alpwirtschaftlich genutzten Flächen, die nördlich angrenzenden Weide- und Feuchtgebietsflächen der [REDACTED] und die im südlichen und östlichen Bereich des geplanten Schi- und Fahrweges vorhandenen Geländestrukturen, die bereits anthropogene Spuren aufweisen. Der Amtssachverständige stellt fest, dass die Errichtung der geplanten Anlagen zu einer Zerstörung der biologischen und landschaftlichen Vielfalt sowie der naturnahen Strukturen des betroffenen Landschaftsausschnittes führe und das Vorhaben somit sowohl aus ökologischer als auch aus landschaftsbildlicher Sicht einen besonders massiven, dauerhaft wirksamen und aus naturschutzfachlicher Sicht keineswegs vertretbaren Eingriff darstelle, der sämtlichen Zielen des GNL widerspreche. Der Amtssachverständige hat in seinem Gutachten zur möglichen Hintanhaltung der Verletzung von Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes die Vorschreibung von Auflagen vorgeschlagen und die Vorlage eines Konzeptes über die Umsetzung von ökologischen Ausgleichsmaßnahmen innerhalb einer Frist von 3 Monaten ab Rechtskraft des Bewilligungsbescheides beantragt. Aus verwaltungsökonomischen Gründen aber insbesondere im Hinblick auf die Rechtssicherheit für die Antragstellerin wurde die [REDACTED] GesmbH von der Naturschutzbehörde ersucht, dieses Konzept noch vor der Erlassung des Bewilligungsbescheides vorzulegen. Die [REDACTED] GesmbH hat in der Folge mit dem Mail vom 19.11.2008 eine Zusammenstellung über Ausgleichsmaßnahmen des Umweltbüros [REDACTED] vom 19.11.2008 beigebracht. Auf Grundlage der Vorschläge in dieser Zusammenstellung wurden die in den Bescheid die unter Spruchpunkt I/B/b enthaltenen Vorschreibungen formuliert. Die unter Spruchpunkt I/B/b vorgeschriebenen Maßnahmen wurden vom Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz bei der Abteilung IVe beim Amt der Vorarlberger Landesregierung als geeigneter Ausgleich für den zu erwartenden Eingriff beurteilt.

Der im Verfahren beigezogene geologische Amtssachverständige hat in seinen Gutachten vom 03.07.2007 und 29.11.2007 im Wesentlichen ausgeführt, dass ca 75 % der neu geplanten Schipisten im Bereich flachgründiger Rutschungen geplant seien. Das Projektgebiet sei daher aus geologischer Sicht insgesamt als instabiles Gebiet im Sinne der Alpenkonvention einzustufen. Dazu ist festzustellen, dass die Frage, ob ein „labiles Gebiet“ im Sinne des Artikel 14 Abs 1 der Alpenkonvention vorliegt, eine Rechtsfrage darstellt und somit von der jeweils zuständigen Behörde (auf Grundlage der in diesem Zusammenhang eingeholten Sachverständigengutachten) zu entscheiden ist. Nach der Entscheidungspraxis des Verwaltungsgerichtshofes besteht die Mitwirkung bei der Feststellung des entscheidungsrelevanten Sachverhaltes durch den Sachverständigen darin, dass er Tatsachen erhebt (Befund) und aus diesen Tatsachen auf Grund besonderer Fachkundigkeit Schlussfolgerungen zieht (Gutachten). Der Sachverständige muss immer im Bereich der Tatsachen bleiben und darf nicht Rechtsfragen lösen (vgl zB das Erkenntnis des VwGH vom 14.01.1993, ZI 92/09/0210). Der geologische Amtssachverständige wurde anlässlich der mündlichen Verhandlung vom

26.05.2008 von der Behörde um Erstattung eines ergänzenden Gutachtens ersucht, wobei insbesondere auf folgende Fragen einzugehen war:

1. Ist durch den Pistenbau eine nachhaltige Verschlechterung des Ist-Zustandes im Hinblick auf die Hangstabilität bzw -instabilität gegeben oder/und
2. lassen sich gravierende negative Folgen des Pistenbaues fachlich nicht abschätzen, wobei alle Phasen des Projektes unter Beachtung der möglichen Naturprozesse in die Beurteilung einzubeziehen sind?

Anlässlich der Verhandlung vom 26.05.2008 hat der geologische Amtssachverständige folgendes ergänzendes Gutachten erstattet:

„Inhaltlich wird auf die bereits erstatteten Gutachten vom 03.07.2007 sowie vom 29.11.2007 verwiesen.

Im Hinblick auf die nunmehr vorliegende Detailplanung für die Wildbachsperre bzw die Sperre im Bereich des [REDACTED] ist festzuhalten, dass die vorliegende Planung für diese Sperre soweit plausibel ist, dass davon ausgegangen werden kann, dass die Sperre standsicher realisiert werden kann. Es ist darauf hinzuweisen, dass die auf die hintere (größere) Stützmauer wirkende Kraft (Erddruck und Wasserdruck) so hoch sein werden, dass eine reine Beherrschung dieser Kräfte über Reibung im Bereich der Aufstandsfläche der Sperre nicht in jedem Zustand möglich sein wird. Es ist deshalb erforderlich, die Sperre so tief in den Untergrund einzubinden, dass hierdurch die erforderlichen Kräfte für die Standsicherheit der Sperre erzielt werden können. Diese Maßnahmen sind Teil der Sperrenstatik und sind im Rahmen der Detailplanung festzulegen. Die Ausführungspläne mit der Statik sind der Behörde nach Abschluss des Bauvorhabens vorzulegen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass es auf Grund der Höhe der Baugrube und des Umstandes, dass das hier anstehende Felsmaterial praktisch ausschließlich aus den Kreideschiefern bestehen wird, erforderlich sein wird, dass die Baugrube gesichert wird. Diese Sicherung hat zu gewährleisten, dass Arbeitnehmer vor lokalen Gesteinsschlägen und Eingleiten größerer Bereiche in die Baugrube geschützt werden. Auch ist im Hinblick auf die zu errichtenden Bauwerke eine Sicherung gegen Eingleiten größerer Bereiche erforderlich, um eine dem Stand der Technik entsprechende Ausführung des Bauwerkes zu gewährleisten.

Die Art der Baugrubensicherung ist im Zuge des Aushubes durch einen geotechnischen Sachverständigen festzulegen. Die Art der getroffenen Maßnahmen sind der Behörde mitzuteilen.

Im Hinblick auf die Anschnitte im orografisch rechtsufrigen Bereich des [REDACTED] ist festzuhalten, dass diese aus geologischer Sicht keine besonderen bautechnischen Schwierigkeiten aufwerfen werden.

Im Hinblick auf die Anschnitte im orografisch linksufrigen Bereich ist festzustellen, dass zunächst Material entfernt wird, welches derzeit stabilisierend auf den Untergrund wirkt. Durch die Beseitigung des Materials wird deshalb eine Destabilisierung herbeigeführt.

Die durch den Aushub herbeigeführte Destabilisierung muss durch entsprechende Bauwerke sowie durch eine entsprechend flache Gestaltung der Anschnittböschung kompensiert werden. Auch für die Ausführung der Sicherungen in diesem Bereich ist eine Aufsicht durch einen geotechnischen Sachverständigen erforderlich. Dieser hat insbesondere dann, wenn im Zuge des Aushubes weiche, rutschungsanfällige Schichten angetroffen werden, ergänzende Maßnahmen vorzuschreiben. Die Bewilligerin ist gehalten, diesen Anweisungen Folge zu leisten.

Im Hinblick auf die vom Verhandlungsleiter gestellten ergänzenden Fragen zur Abschätzung, ob ein instabiles Gebiet vorliegt, wird auf die Fragen

1. ob eine nachhaltige Verschlechterung des Ist-Zustandes im Hinblick auf die Hangstabilität bzw Instabilität gegeben ist oder/und
2. gravierende negative Folgen des Pistenbaues sich fachlich nicht abschätzen lassen,

wobei alle Phasen des Projektes unter Beachtung der möglichen Naturprozesse in die Beurteilung einzubeziehen sind, wie folgt eingegangen:

Während der Errichtungsphase kommt es temporär zu einer Herabsetzung der Hangstabilität, da durch die Entfernung von Material, welches abstützend wirkt, rückhaltende Kräfte beseitigt werden. Der Verlust dieser rückhaltenden Kräfte muss durch die Ausführung entsprechender technischer Maßnahmen (Stützwand) kompensiert werden.

Nach Errichtung der Stützwand ist für den Oberflächenhangbereich ein Zustand gegeben, der entweder dem heutigen Zustand entspricht oder bei entsprechender Dimensionierung der Stützwand sogar besser sein kann.

Im Hinblick auf die Abtragsböschung im tieferen Bereich des Einschnittes ist festzuhalten, dass bei entsprechender flacher Ausführung der Anschnittböschung diese zuverlässig beherrscht werden kann.

Sollten weiche Schichten angetroffen werden, müssen hier ergänzende Bauwerke (zB Ankersicherungen) gesetzt werden, um ein dem heutigen Gleichgewicht entsprechendes oder etwas besseres Gleichgewicht zu erreichen. Dies bedeutet, dass es während der Bauphase temporär zu größeren Instabilitäten kommt.

Nach Abschluss der Bauphase wird ein stabiler Zustand erreicht werden können.

Dieser stabile Zustand kann solange gewährleistet werden, wie die erforderlichen Bauwerke in einem einwandfreien bautechnischen Zustand erhalten werden.

Wenn die Schianlage aufgegeben werden sollte, lässt sich ein vor dem Eingriff herrschender Zustand wieder dadurch erreichen, dass die Bermbreite durch Anschüttung von derzeit 15 m auf ein Breiteniveau von etwa 3,5 bis 4 m verringert wird und die Schüttung als Stützkeil vor die Anstichböschung gesetzt wird. Mit dieser Maßnahme ließe sich im Zuge der Auflassung des Schigebietes wieder um ein langfristig stabiler Zustand herstellen."

Weiters hat der geologische Amtssachverständige im Gutachten vom 26.05.2008 für den Fall der Bewilligung des Vorhabens durch die Behörde mehrere Auflagen beantragt, die in den Bescheid aufgenommen wurden.

Die Amtssachverständige für überörtliche Raumplanung hat im Wesentlichen dargelegt, dass der [REDACTED] eine klare landschaftliche Zäsur darstelle, dessen Überschreitung einer Verbindung der Schigebiete [REDACTED] [REDACTED] Vorschub leiste. Sie hat ausgeführt, dass das Projekt wesentliche Eingriffe in die Natur und Landschaft mit sich bringe und mittelfristig infrastrukturelle Mehrbelastungen und landschaftliche Veränderungen im Bereich [REDACTED] auftreten würden.

Der Amtssachverständige für Raumplanung und Baugestaltung hat in seinem Gutachten bei der Verhandlung vom 29.11.2007 im Wesentlichen ausgeführt, dass das Projekt in einem weitgehend unbelasteten und erhaltenswerten Naturraum realisiert werden solle und als massiver, nicht mehr zu vernachlässigender Eingriff in das Landschaftsbild zu beurteilen sei. Die von diesem Sachverständigen beantragte Auflage wurde in den Bescheid aufgenommen.

Die Amtssachverständige für Limnologie hat in ihrem Gutachten vom 20.11.2007 zusammenfassend festgestellt, dass hinsichtlich der hydromorphologischen Komponenten im unmittelbaren Gewässerabschnitt des [REDACTED] durch die projektierten Baumaßnahmen wohl mit einer Verschlechterung des derzeitigen Zustandes zu rechnen sei. Bezogen auf den Oberflächenwasserkörper hätten die gewässerökologischen Auswirkungen des Projektes wohl eine untergeordnete Bedeutung. Die von der Amtssachverständigen beantragten Auflagen wurden im Bescheid vorgeschrieben.

Der Amtssachverständige für Gewässerschutz hat dem Vorhaben bei projektsgemäßer Ausführung unter Auflagen zugestimmt. Der wildbach- und lawinenschutztechnische Sachverständige hat das Projekt unter Auflagen ebenfalls positiv beurteilt.

Der wildbiologische Amtssachverständige hat im Zusammenhang mit der geplanten Errichtung der Schi- und Fahrwegverbindung [REDACTED] - [REDACTED] anlässlich einer Verhandlung vom 29.06.2006 (betreffend die ursprünglich vorgesehene Brückenverbindung) ein Gutachten erstattet, das sinngemäß auch auf das gegenständliche Projekt anzuwenden ist. Der Amtssachverständige führt in diesem Gutachten im Wesentlichen aus, dass derzeit eine sehr intensive schitouristische Nutzung der [REDACTED] und [REDACTED] gegeben sei und aufgrund der vorhandenen Raumstruktur und der sehr mächtigen Schneehöhen während der Winterzeit gegen das Vorhaben kein Einwand bestehe. Die vom wildbiologischen Amtssachverständigen beantragten Auf-

lagen im Zusammenhang mit der Sicherung von bestimmten Bereichen gegen touristische Einwirkungen sowie die Art und Weise der Vornahme von Lawinensprengungen bei der Sicherung des Zufahrtsweges zur Talstation der [REDACTED] wurden in den Bescheid aufgenommen. Die vom wildbiologischen Amtssachverständigen vorgeschlagene Verhinderung einer zukünftig allenfalls gegebenen touristischen Nutzung von Alphütten im Bereich der [REDACTED] für Ferienwohnzwecke ist im Rahmen dieses Bescheides nicht möglich, sondern liegt im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde [REDACTED] als Bau- und Raumplanungsbehörde.

Der landwirtschaftliche Amtssachverständige hat mit Schreiben vom 25.07.2006 (im Verfahren betreffend die ursprünglich vorgesehene Brückenverbindung) ein schriftliches Gutachten erstattet, welches sinngemäß auch für das gegenständliche Projekt gilt. In diesem Gutachten führt der landwirtschaftliche Amtssachverständige aus, dass neben der faktischen Möglichkeit der Querung des [REDACTED] auch das Zufahrtsrecht zur Bewirtschaftung der damit erschlossenen landwirtschaftlich bzw alpwirtschaftlich genutzten Flächen notwendig sei. Unter dieser Voraussetzung werde das Projekt aus alp- und landwirtschaftlicher Sicht positiv beurteilt.

Der Amtssachverständige für Schitechnik hat bei der mündlichen Verhandlung vom 29.11.2007 im Wesentlichen ausgeführt, dass es künftig für Schiläufer wesentlich weniger oft bzw gar nicht mehr notwendig sei, die lawinengefährdeten Bereiche des [REDACTED] zu queren. Mit diesem Ski- und Fahrweg würden sich zudem im Unglücksfall schnellere, sichere und kürzere Zugänge für Rettungsmaßnahmen ergeben. Die Möglichkeit der Errichtung einer Höhenloipe sowie eines Winterwanderweges stellten zusätzliche Angebote dar, weshalb das Projekt aus sportlicher und touristischer Sicht positiv zu beurteilen sei. Der Amtssachverständige hat das Projekt im Übrigen aus schitechnischer Sicht als geeignet beurteilt.

Im Rodungsverfahren wurde ein Gutachten des forsttechnischen Amtssachverständigen vom 16.06.2008 in der Fassung des ergänzenden Gutachtens vom 26.08.2008 eingeholt. Dieser hat gegen das Vorhaben keinen Einwand erhoben und wurden die beantragten forsttechnischen Vorschriften in den Bescheid aufgenommen.

Die Gemeinde [REDACTED] hat darauf hingewiesen, dass sie in der Gemeindevertretungssitzung vom September 2007 ein neues touristisches Leitbild für [REDACTED] beschlossen habe. Das vorliegende Projekt werde insbesondere aus Gründen der Lawinensicherheit, einer wesentlichen Verbesserung der bestehenden Schiroute sowie der Möglichkeit der künftigen Schaffung einer Höhenloipe sowie eines Höhenwanderweges befürwortet. Das Projekt stehe nicht im Widerspruch zum räumlichen und touristischen Leitbild der Gemeinde [REDACTED]. Auch werde durch den Ski- und Fahrweg eine traditionelle Bewirtschaftung der Alpflächen im Bereich [REDACTED] ermöglicht.

Die Naturschutzanwaltschaft für Vorarlberg hat in ihrer schriftlichen Stellungnahme vom 23.10.2008 im Wesentlichen ausgeführt, dass sich durch das Projekt erhebliche Nachteile für die Natur und Landschaft ergeben und aus ihrer Sicht die Nachteile für die Natur und Landschaft die für das Projekt sprechenden Interessen überwiegen. Von

der Naturschutzanwaltschaft sei die Variante „Brücke“ als Alternative zum vorliegenden Projekt günstiger zu beurteilen. Schließlich hat die Naturschutzanwaltschaft darauf hingewiesen, dass bei allen Varianten ein Großteil der Piste im "labilen Gebiet" im Sinne des Artikels 14 Abs 1 des Protokolls Bodenschutz der Alpenkonvention liege und somit die Errichtung von Schipisten nicht zulässig sei.

Der Österreichische Alpenverein hat in der schriftlichen Stellungnahme vom 21.10.2008 im Wesentlichen darauf hingewiesen, dass das Projekt der [REDACTED] GesmbH dem bereits zitierten Artikel 14 Abs 1 des Protokolls zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991, Bereich Bodenschutz, widerspreche und die Errichtung des geplanten Schi- und Fahrweges abgelehnt.

Die [REDACTED] GesmbH hat ihren Antrag auf Bewilligung des gegenständlichen Projektes im Wesentlichen, wie im Übrigen bereits im Sachverhalt ausgeführt, damit begründet, dass dadurch eine lawinensichere Umfahrung des [REDACTED] erreicht werde. Es handle sich dabei um Schifahrer, die aus den Bergstationsbereichen der [REDACTED]bahn und der [REDACTED]liftanlagen abfahren. Darüber hinaus könnten durch die Anbindung über diese Schipiste (mittels Strickliften) im Bereich [REDACTED] Langlaufloipen sowie Winterwanderwege an das Schigebiet von [REDACTED] angeschlossen werden. Zudem ermögliche das Projekt die straßenmäßige Erschließung und damit maschinelle Bewirtschaftung der landwirtschaftlich genutzten Flächen linksufrig des [REDACTED]. Es liegt dazu im Verwaltungsakt der Bezirkshauptmannschaft Bludenz auch ein Schreiben des Landwirts [REDACTED] (der im Bereich [REDACTED] teilweise besitzt und teilweise Landwirtschaftsflächen Dritter bewirtschaftet) vom 26.08.2008 vor, in welchem dieser die Errichtung des geplanten Überganges über das [REDACTED] unterstützt bzw fordert, damit eine bessere landwirtschaftliche Bewirtschaftung der [REDACTED] im Bereich [REDACTED] mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen ermöglicht wird. Der immer wieder befürchtete Zusammenhang des Projektes mit einer Verbindung der Schigebiete von [REDACTED] und [REDACTED] ist nach Ansicht der [REDACTED] GesmbH nicht gegeben. Es handle sich beim Schi- und Fahrweg-Projekt um keine Erweiterung des Schigebietes in unberührte Bereiche. Auch für den Raum [REDACTED] gelte, dass „für diese sportlichen Schigebiete neben dem Service- und Dienstleistungsangebot die Größe des Schiraumes als Maßstab für die Attraktivität des Gebietes besondere Relevanz habe – auch hinsichtlich des herausfordernden freien Schiraumes“. Das Projekt einer Brückenverbindung über das [REDACTED] wurde von der [REDACTED] GesmbH nicht mehr weiter verfolgt, da allein die aus geologischer Sicht erforderlichen Erkundungsmaßnahmen einen Kostenaufwand von ca € 200.000,- verursacht hätten, ohne dass Gewähr für die tatsächliche Realisierbarkeit des Brückenprojektes bestanden hätte.

Von der Behörde ist zunächst festzustellen, dass die Antragstellerin sowie die [REDACTED] GesmbH & Co im Schigebiet [REDACTED] bestehend aus [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED] insgesamt 19 Sesselbahnen bzw Lifte betreiben. Es stehen im Schigebiet [REDACTED] ca 33,8 km Schipisten und darüber hinaus 23,4 km Schiroutenabfahrten zur Verfügung. Das vorliegende Projekt sieht die Errichtung eines Schi- und Fahrweges vom [REDACTED] über das [REDACTED] vor, der insbesondere die lawinensichere Rückbringung der

Schifahrer von den bestehenden Schirouten und Variantenabfahrten aus dem Bereich „[REDACTED]/[REDACTED]“ sicherstellen soll. Diese Abfahrten werden bereits derzeit genutzt und es ist daher insoweit nicht von einer Erweiterung des bestehenden Schigebietes auszugehen. Nach Herstellung des Schiweges soll aber insoweit eine Intensivierung der Nutzung stattfinden, als ausgehend vom Schiweg bis zum [REDACTED] lift präparierte Schipisten angelegt werden sollen. Diese Präparierung bedarf keiner eigenen Bewilligung nach den Bestimmungen des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung. Durch die Ausführung des Schi- und Fahrweges wird darüber hinaus für die Zukunft eine Erweiterung der touristisch genutzten Flächen im Winter ermöglicht, da damit die Anlegung einer Höhen-Langlaufloipe sowie eines Winterwanderweges im Bereich [REDACTED] realisiert werden kann. Soweit die Höhen-Langlaufloipe sowie der Winterwanderweg ohne Geländeänderungen im Schnee angelegt werden, ist auch dafür eine gesonderte Bewilligung nach dem GNL nicht notwendig.

Generell ist zu bemerken, dass der Wintertourismus für die Tourismuswirtschaft am [REDACTED] und damit insbesondere auch für die Gemeinde [REDACTED] von besonderer Bedeutung ist. Dies wird auch durch das von der Gemeindevertretung von [REDACTED] im September 2007 beschlossene aktuelle **touristische Leitbild von [REDACTED]** dokumentiert. In diesem Leitbild sind nachstehende Zielsetzungen enthalten, die im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Projekt bedeutsam sind:

- „Wir bleiben ein exklusiver Skiort mit Qualitätspisten und einem qualitativ hoch stehenden, variantenreichen Skigebiet, den besten Skischulen sowie einzigartigen Angeboten.
- Alternative Urlaubsmöglichkeiten als Ergänzung zum alpinen Skilaufen müssen verbessert und ausgebaut werden.
- Erweiterungen nach [REDACTED] und [REDACTED] wären wünschenswert und werden sorgfältig geprüft. Für eine langfristige Qualitätssicherung sind begleitende Maßnahmen erforderlich.
- In fünf Jahren besitzen wir ein erweitertes Schigebiet, das Abfahrten in [REDACTED] und [REDACTED] mit einschließt.“

Im **Leitbild 2010 + Tourismus Vorarlberg**, herausgegeben von der Abteilung VIa beim Amt der Vorarlberger Landesregierung, wird ausgeführt, dass es von großer Bedeutung sei, die Wettbewerbsfähigkeit der Schigebiete auch für die Zukunft abzusichern. Neben dem Service- und Dienstleistungsangebot habe die Größe des Schiraums als Maßstab für die Attraktivität des Gebiets besondere Relevanz. Wegen der begrenzten naturräumlichen Voraussetzungen in unserem Land werde sich ein Top-Schigebiet in Vorarlberg im internationalen Wettbewerb aber nie rein quantitativ über die Zahl der Pistenkilometer, sondern nur über einen sehr umfassend verstandenen Qualitätsanspruch erfolgreich behaupten können. Dies bedeute einerseits komfortable Lifтанlagen und Lifte, kurze Wartezeiten, vielfältige, gut präparierte, sichere Pisten und herausfor-

dernden freien Schiraum. Qualität im umfassenden Sinne berücksichtige aber auch Aspekte des Umgangs mit der Natur und Landschaft, mit dem mit Schitourismus verbundenen Verkehr, der Gemeindeentwicklung, des Angebots von Alternativen zum Schilauf etc. Schigebietsverbindungen oder Erweiterungen von Schigebieten sollen danach möglich sein, wenn dies zu einer signifikanten Verbesserung bzw zur Abrundung des Angebotes führe, wirtschaftlich für die Region sinnvoll und unter Abwägung von Natur- und Landschaftsaspekten vertretbar sei.

Sowohl der Amtssachverständige für Schitechnik als auch die Gemeinde [REDACTED] haben das Vorhaben aus Gründen der Sicherheit für die Schifahrer sowie wegen der künftigen Möglichkeit der Anlegung einer Höhen-Langlaufloipe und eines Winterwanderweges befürwortet. Die Gemeinde [REDACTED] hat weiters auf die Bedeutung des Schi- und Fahrweges für die Nutzung der alp- und landwirtschaftlich genutzten Flächen im Bereich [REDACTED] hingewiesen. Unter der Voraussetzung einer rechtlichen Sicherstellung der Zufahrtsmöglichkeit hat auch der landwirtschaftliche Amtssachverständige das Projekt positiv beurteilt.

Nach den schlüssigen Ausführungen des Amtssachverständigen für Natur und Landschaftsschutz sowie des Amtssachverständigen für Raumplanung und Baugestaltung führt das Projekt zu einer wesentlichen Beeinträchtigung von Interessen des Natur und Landschaftsschutzes. Seitens der Amtssachverständigen für überörtliche Raumplanung wurde neben dem Hinweis auf die zu erwartenden Nachteile für die Natur und Landschaft festgestellt, dass der [REDACTED] eine klare landschaftliche Zäsur darstelle und dessen Überschreitung einer Verbindung der Schigebiete [REDACTED] [REDACTED] schub leiste sowie mittelfristig durch das Vorhaben infrastrukturelle Mehrbelastungen und landschaftliche Änderungen im Bereich [REDACTED] auftreten würden.

Aus der Sicht der Bezirkshauptmannschaft Bludenz hat der geplante Schi- und Fahrweg keinen direkten Konnex mit der angestrebten Verbindung der Schigebiete [REDACTED] [REDACTED], sondern hat dieses Projekt vielmehr lediglich Auswirkungen auf bereits bisher für Variantenabfahrten bzw (teilweise präparierte und nicht präparierte) Schirouten ausgehend von den Bergstationen der [REDACTED]bahn und der [REDACTED]-[REDACTED]lifanlagen benutzte Flächen, da diese in Zukunft teilweise präpariert werden sollen und aus diesem Grund sowie der sicheren Rückfahrmöglichkeit zur Talstation der [REDACTED]-[REDACTED]bahn künftig weit intensiver frequentiert werden. Auch werden im Bereich der [REDACTED] in Zukunft zusätzliche touristische Nutzungsmöglichkeiten insbesondere in Form einer Höhen-Langlaufloipe und eines Winterwanderweges sowie eine aus landwirtschaftlicher Sicht verbesserte Bewirtschaftbarkeit gegeben sein.

Die Bezirkshauptmannschaft Bludenz gelangte im naturschutzrechtlichen und forstrechtlichen Verfahren nach Abwägung der oben angeführten Interessen unter Beachtung auf die Zielsetzungen im touristischen Leitbild von [REDACTED] sowie im Leitbild 2010 +, Tourismus Vorarlberg, des Landes Vorarlberg zur Auffassung, dass das öffentliche Interesse an der Ausführung des beantragten Schi- und Fahrweges aus Gründen der Sicherheit für die Schiroutenfahrer, der künftig möglichen touristischen Nutzung der Flächen linksufrig des [REDACTED] in Form einer Höhen-

Langlaufloipe und eines Winterwanderweges und der damit verbundenen Erhöhung der Attraktivität des Schigebietes von [REDACTED] sowie der Möglichkeit der Erschließung der im Bereich [REDACTED] gelegenen Landwirtschafts- und Alpflächen die entgegenstehenden Nachteile für die Natur und Landschaft sowie das Interesse an der Walderhaltung überwiegt.

Zur Frage „labiles Gebiet“ ist festzustellen, dass gemäß Artikel 14 Abs 1 des Protokolls zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Bodenschutz, BGBl III Nr 235/2002, unter anderem Genehmigungen für den Bau und die Planierung von Schipisten in Wäldern mit Schutzfunktion nur in Ausnahmefällen und bei Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen erteilt und in labilen Gebieten nicht erteilt werden dürfen. Wie bereits erwähnt, hat der geologische Amtssachverständige im Gutachten vom 03.07.2007 festgestellt, dass das Projektgebiet aus seiner Sicht als „instabil“ im Sinne der Alpenkonvention zu beurteilen sei. Die Frage ob ein „labiles Gebiet“ im Sinne der genannten Bestimmung vorliegt, ist allerdings kein Beweisthema, dass vom Amtssachverständigen zu beurteilen ist, sondern handelt es sich dabei um eine von der Behörde zu entscheidende Rechtsfrage, bei welcher auf die Beurteilung des Projektes bzw des Untergrundes durch die einschlägigen Sachverständigen bedacht zu nehmen ist. Im Projektgebiet befinden sich nach den Ausführungen des geologischen Amtssachverständigen keine tiefgründigen, sondern lediglich flachgründige Rutschungen. Diese Rutschungen betreffen ca 75 % der neu geplanten Schipisten (im Wesentlichen die berührten Uferbereiche beidseitig des [REDACTED] und die Anschnittböschung auf GST-NR [REDACTED]. Der geologische Amtssachverständige hat in seinem ergänzenden Gutachten bei der Verhandlung am 26.05.2008 ausgeführt, dass es während der Errichtungsphase temporär zu einer Herabsetzung der Hangstabilität komme, nach Errichtung der Stützwand für den Oberflächenhangbereich aber wieder ein Zustand gegeben sei, der entweder dem heutigen Zustand entspreche oder bei entsprechender Dimensionierung der Stützwand sogar besser sein könne. Nach Abschluss der Bauphase könne wieder ein stabiler Zustand erreicht werden. Auch der Vertreter des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung hat gegen den vorgesehenen Pisten- und Wegebau bei Einhaltung der von ihm beantragten Auflagen keinen Einwand erhoben.

Es kann somit festgestellt werden, dass das Vorhaben dauerhaft standfest hergestellt werden kann. Der tiefere Festgesteinsuntergrund im Projektbereich ist derzeit standsicher. Das Projekt wird somit lediglich im Bereich flachgründiger Rutschungen ausgeführt, die überdies lokal begrenzt sind. Ein labiler Untergrund, der im Falle einer Ausführung Auswirkungen auf ein größeres Gebiet bzw eine Gefährdung der Tallagen zur Folge hätte, besteht nicht. Der Begriff des „labilen Gebietes“ im Artikel 14 Abs 1 des Bodenschutzprotokolls ist dahingehend zu verstehen, dass dabei die grundlegende Stabilität des Gebietes, in dem die projektierten Maßnahmen umgesetzt werden, herangezogen wird. Demgegenüber hätte das Abstellen auf oberflächliche und kleinräumige Instabilitäten zur Folge, dass keine Schipistenbauten möglich wären, da – zumindest während der Bauführung – derartige Erscheinungen immer auftreten, beispielsweise in Form von steilen Böschungen, die für sich genommen nicht stabil sind. Die grundlegende Stabilität des Gebietes, in dem der verfahrensgegenständliche Schi- und Fahr-

weg errichtet werden soll, ist auf Grund der vorliegenden Gutachten jedoch ohne Zweifel gegeben.

Innerhalb dieses grundlegend stabilen Gebietes kann das Projekt so realisiert werden, dass nach Abschluss der Bauphase wieder ein stabiler Zustand gegeben ist. An dem kann angesichts der vorliegenden Gutachten kein Zweifel bestehen.

Im Gegensatz zur Schigebietsenerweiterung „[REDACTED]“, die Gegenstand des Bescheides des Umweltsenates vom 22.03.2004 bildet, wird der geplante Ski- und Fahrweg in einem Gebiet ausgeführt, dessen tieferer Festgesteinsuntergrund standsicher ist und kann nach dem eingeholten Gutachten des geologischen Amtssachverständigen die geplante Anlage so hergestellt werden, dass nach Abschluss der Bauphase ein stabiler Zustand gegeben ist und wirken sich die geplanten Baumaßnahmen und der Betrieb der Anlagen auch auf die betroffenen Hangbereiche nicht negativ aus.

Die Behörde ist daher auf Grundlage dieser Beurteilung zur Rechtsauffassung gelangt, dass das Projektgebiet nicht ein „labiles Gebiet“ im Sinne des Artikel 14 Abs 1 des Bodenschutzprotokolls darstellt. Die vom geologischen Amtssachverständigen beantragten Auflagen wurden in den Bescheid aufgenommen.

Was die Alternativenprüfung betrifft ist zu bemerken, dass lediglich die Errichtung eines Ski- und Fahrweges in der beantragten Form oder die Ausführung einer Brücke über das [REDACTED] die von den Grundeigentümern linksufrig im Bereich [REDACTED] angestrebte wegemäßige Erschließung der Alp- und Landwirtschaftsflächen sicherstellt. Dieser mit dem gegenständlichen Projekt mitverfolgte Zweck könnte durch eine Seilbahn über das [REDACTED] bzw die Errichtung einer Liftanlage am linken Ufer des [REDACTED] als Rückbringer zur [REDACTED] anlage nicht erreicht werden. Von der Bezirkshauptmannschaft Bludenz wurde zu einem Antrag der [REDACTED] vom Mai 2005 ein Verfahren ([REDACTED]) betreffend die Errichtung einer Brücke über das [REDACTED] durchgeführt. Nach dem eingereichten Projekt hätte diese Brücke eine Länge von 105 und eine Breite von 8 m aufgewiesen. Auch dieses „Brückenprojekt“ hätte nach dem Ergebnis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens wesentliche Beeinträchtigungen von ökologischen Interessen aber insbesondere auch des Landschaftsbildes zur Folge.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden. Zur möglichsten Hintanhaltung der Verletzung von Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes wurden insbesondere die Auflagen über Antrag des Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz und des Amtssachverständigen für Baugestaltung in den Bescheid aufgenommen. Als Ausgleich für den durch das Vorhaben zur erwartenden Naturverlust hat die Naturschutzbehörde der Antragstellerin im naturschutzrechtlichen Verfahren unter Spruchpunkt I/B/b Maßnahmen vorgeschrieben.

Hinsichtlich der Verfahrenskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann Berufung erhoben werden, die binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Bescheides schriftlich, mit Telefax oder mit E-mail bei der Bezirkshauptmannschaft Bludenz einzubringen wäre. Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet, und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.